



Vereinsstatuten

Grundlagen

Name und Rechtsnatur

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Vicino Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein ermöglicht, dass insbesondere ältere Menschen in ihrem vertrauten Wohnumfeld möglichst lang, möglichst sicher und selbstbestimmt leben können.

² Dies geschieht durch die Entwicklung und den Betrieb eines bedürfnisorientierten Unterstützungssystems im jeweiligen Sozialraum.

Mitglieder

Art. 3

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlich Personen, die mit ihrer Berufstätigkeit dem Vereinszweck dienen resp. die den Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.

Beitritt und Austritt

Art. 4

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend.

² Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Mittel

Art. 5

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen Dritter
- Erträge aus Dienstleistungen

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Haftung

Art. 6

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



VICINO LUZERN

In unserem Quartier alt werden

Organisation

Organe

Art. 7

¹ Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

² Die Organe arbeiten ohne Entschädigung. Spesen können in Rechnung gestellt werden.

³ Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Mitgliederversammlung

Art. 8

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Präsidium steht der Stichtent-scheid zu. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entscheide über Inhalt und Umfang der generellen Tätigkeit des Vereins;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.



Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Die Geschäftsleitung und Vertreter_innen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Leistungsvereinbarungen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 11

¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die strategische Planung der Aufgaben und Dienstleistungen;
- den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Festlegung der Beiträge für die Gönner;
- die Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
- die Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen;
- interne Organisation der Vorstandsarbeit.

³ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterschrift.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts als Kontrollstelle. Aufgabe der Revision ist die Prüfung der finanziellen Geschäftsführung (Jahresrechnung). Die Kontrollstelle führt jeweils eine eingeschränkte Revision durch.

Geschäftsleitung

Art. 13

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Vereins.

² Sie ist verantwortlich für die operative Entwicklung des bedürfnisorientierten Unterstützungssystems und der Betriebsführung.



VICINO LUZERN

In unserem Quartier alt werden

Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 14

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Im Falle einer Auflösung bestimmen die Mitglieder an der Auflösungsversammlung, welcher gemeinnütziger Institution mit verwandtem Zweck das bestehende Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

Annahme der
Statuten

Art. 15

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.06.2016 in Luzern beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 16.05.2017 und 26.04.2023 angepasst worden. Eine weitere Anpassung erfolgt mit der Mitgliederversammlung vom 21.05.2024. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, den 21.05.2024 (ersetzt die Version vom 26.04.2023)

Tamara Renner, Co-Präsidentin

Christian Vogt, Co-Präsident